

Gewerkschaft PRO-GE
Rechtsabteilung
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

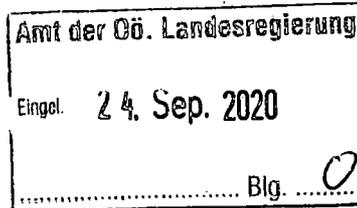
Telefon: (01) 53 444/69142 bzw. 69143

Telefax: (01) 534 44-103281

E-Mail: recht@proge.at

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

1. Umschlag



Wien, am 22.09.2020
RE/ST/Rf/231/20

Stellungnahme zum Oberösterreichischen Landarbeiterkammergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Produktionsgewerkschaft PRO-GE bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Oberösterreichischen Landarbeiterkammergesetz.

Die Produktionsgewerkschaft begrüßt den Entwurf dieses Gesetzes und regt darüber hinaus gehend Folgendes an:

In § 7 nach dem ersten Satz sollte Folgendes eingefügt werden:

Die Landarbeiterkammer wird angehalten in ihrem Wirkungsbereich wahrgenommene Verstöße im Sinne des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Darüber hinaus ist sie insbesondere berechtigt:

In § 34 Abs 1 scheint die Zahl von 100 Wahlberechtigten für die Unterstützungserklärung zu hoch zu sein. Wir regen die Zahl von 50 Wahlberechtigten an und darüber hinaus regen wir an, wie bei der Arbeiterkammer-Wahl, dass die Anzahl von 3 Kammerräten als Unterstützung der Wahlvorschläge ausreicht.

In § 41 sollte nach dem zweiten Satz Folgendes eingefügt werden:

Den Kammerräten ist von ihren Arbeitgebern zu ihrer Tätigkeit eine Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikel 120a bis 120c B-VG sollte der § 53 dieser Rechtslage angepasst werden.

Daher schlagen wir vor, dass in § 53 Abs 2 Z 3 folgend lauten soll:

Kann die Landesregierung die Geschäftsordnungen, die Beschlussfassung über Dienst- und Besoldungsvorschriften und die Haushaltsordnung, sowie die Festlegung von Aufwandsentschädigungen aufheben, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Ziffer 4 sollte lauten:

Kann die Gebarung bezüglich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und hinsichtlich der Zweckmäßigkeit geprüft werden;

Ziffer 6 sollte lauten:

Ist ein Vertreter der Landesregierung zu jeder Sitzung der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und ist diesem binnen angemessener Zeit eine Niederschrift zu übersenden.

Die Produktionsgewerkschaft bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und ersucht die angeführten Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,



Rainer Wimmer

Bundenvorsitzender



Alois Stöger

Leitender Sekretär